

Aufgrund des § 19 Abs. 1, Satz 1, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr.23, S.501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr.2, S.41) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am 04.09.2003 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Weinbergen:

Straßenreinigungssatzung

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen alle öffentlichen Straßen

2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren

b) Parkplätze

c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle

d) Gehwege

e) Böschungen, Stützmauern u. ä.

f) Überwege

3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgrenzende Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 2

Verpflichtete

1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen bebaute oder unbebaute Grundstücke Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§1030 ff. BGB, Wohnberechtigte nach §1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeinderat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bildet das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagen-Hof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung
- b) den Winterdienst

§ 4

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- 2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September
bis spätestens 20.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
bis spätestens 18.00 Uhr,

zu reinigen.

2) Darüberhinaus kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Umzügen u. ä.) dies erfordert. Die Gemeindeverwaltung trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen.

Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichtungen nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

4) Über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen der nach dieser Satzung zu reinigenden Flächen sind nach dem Verursacherprinzip zu ahnden.

Der Reinigungspflicht des Verursachers ist auf dessen Kosten umgehend nachzukommen.

Kommt der Verursacher einer Verunreinigung seiner Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf dessen Kosten die Reinigung veranlassen.

§ 8

Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische Hydranten und der Entwässerung und Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 9

Das Waschen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen und Gegenständen mit oder ohne Reinigungsmittel auf öffentlichen Straßen und Wegen, Plätzen und Anlagen ist untersagt.

III. Teil

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§6) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unmittelbar beeinträchtigt wird.

2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

- 3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen (Sohle).
- 5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- 6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.
- 8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.
Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten (§2) die Gehwege (§1 Abs. 3), die Überwege (§1 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.
Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. Der §10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach §10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- 4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
Asche darf nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- 5) Auftauendes Eis auf den in den Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 5 zu beseitigen.
- 6) Bei Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.
- 7) §10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil Schlußvorschriften

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung des Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Bußgeldvorschriften

1) Vorsätzliche und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß Straßenverkehrsordnung vom 22.08.74 mit einer Geldbuße von 5,00 bis 150,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.68 (BGBl. IS 481) in der Fassung vom 2.01.75 (BGBl. IS 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 OWIG ist die Gemeindeverwaltung.

2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungsgesetz vom 7.08.91 mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.
Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Weinbergen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 03.08.1995 tritt hiermit außer Kraft.

Weinbergen, 18.09.2003

Menge / Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.09.2003 zugelassen.